

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Praxissemesterordnung für die Studiengänge
Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
der Kunstakademie Düsseldorf**

Nr. 33 Düsseldorf, den 15. Juli 2015
DIE REKTORIN der Kunstakademie Düsseldorf

Aufgrund des §§ 2 Absatz 4, 24 Absatz 2 KunstHG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf hat der Fachbereichsrat der Kunstbezogenen Wissenschaften in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 folgende Studienordnung beschlossen:

**Praxissemesterordnung für die Studiengänge
Master of Education für das Lehramt und Gymnasien und Gesamtschulen
der Kunstakademie Düsseldorf vom 14. Juli 2015**

Bestandteil der Praxissemesterordnung ist die Modulbeschreibung der Kunstakademie Düsseldorf in der jeweils aktualisierten Fassung. Sie ist der Ordnung als Anhang beigelegt. Die nachfolgenden Bestimmungen formulieren die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Praxissemesters an der Kunstakademie Düsseldorf. Sie regeln die organisatorischen Verfahren und rechtlichen Belange insbesondere zur Durchführung des schulpraktischen Teils für alle involvierten Beteiligungsgruppen im Kooperationsverbund zum Praxissemester der Kunstakademie Düsseldorf. Dies sind

- die Kunstakademie Düsseldorf – und hier sowohl die zuständigen Lehrenden als auch die Studierenden –,
- die Universität Duisburg-Essen im Falle des Zwei-Fächer-Studiums,
- die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung Düsseldorf, Neuss und Krefeld sowie
- die Kooperationschulen der Kunstakademie Düsseldorf.

Grundlage der Bestimmungen dieser Ordnung sind

- das Lehrerbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LABG) vom 12. Mai 2009 und die Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18. Juni 2009; darüber hinaus
- die Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010,
- der Runderlass zu den Praxiselementen in den lehramtsbezogenen Studiengängen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28. Juni 2012
- die Kooperationsvereinbarung der Kunstakademie Düsseldorf und der Universität Duisburg-Essen im Rahmen der kooperativen Studiengänge Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst und einem weiteren Fach
- die Kooperationsvereinbarung zwischen der Kunstakademie Düsseldorf und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung Düsseldorf, Neuss und Krefeld
- die Modulbeschreibung für das Praxissemester des Lehramtsstudiengangs Master of Education an der Kunstakademie Düsseldorf.

§ 1

Grundsätzliche Gestaltung des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester des Lehramtsstudiums nach dem LABG 2009 umfasst einen Theorie und Praxis verknüpfenden Hochschulteil und einen schulpraktischen Teil, woraus sich mehrere Lernorte mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten ergeben, auf der Hochschulseite

- die Kunstakademie als ausbildende Hochschule,
 - gegebenenfalls die Universität Duisburg-Essen als weitere Hochschule
- sowie auf der Schulseite
- die kooperierenden Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)
 - und die Kooperationsschulen.

(2) Das Praxissemester ist an einer der in Abstimmung mit der Bezirksregierung vorgesehenen Kooperationsschulen der Kunstakademie Düsseldorf (nach §4 Abs. (1)) zu absolvieren.

(3) Die Studierenden absolvieren das Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform (Gymnasium bzw. Gesamtschule) mit dem Unterrichtsfach Kunst und gegebenenfalls einem weiteren Fach.

Organisatorische Regelungen zur Durchführung des Praxissemesters

§ 2

Zeitlicher Umfang und Fristen:

(1) Allgemeines

Das Praxissemester liegt innerhalb eines Schulhalbjahres des Landes Nordrhein Westfalen und hat eine Dauer von 5 Monaten (LABG 2009). Es beginnt i. d. R. am 15. Februar oder am 15. September und endet jeweils entsprechend am 15. Juli bzw. am 15. Februar. Die zeitliche Organisation des Praxissemesters sollte in der Weise erfolgen, dass die Lehrveranstaltungen der Hochschulen und der ZfsL überschneidungsfrei angeboten werden.

(2) Zeitumfang am Lernort Schule bzw. ZfsL

Der schulpraktische Teil von 400 Stunden beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von i.d.R. 250 Zeitstunden in der Schule an drei bis vier Werktagen pro Woche auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung.

In den 250 Zeitstunden der Schulpräsenz sind auch die in der Schule durchzuführenden Studienprojekte und Unterrichtsvorhaben enthalten. Neben unterschiedlichen Formen der Durchführung von begleiteten Unterrichtsvorhaben gehört auch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Lehreraufgaben wie z.B. Konferenzen und an vielfältigen Formen des Schullebens, wie z. B. Klassenfahrten oder Projekttagen usw. zur Ausbildung im Praxissemester.

§3 Zuständigkeiten

(1a) Kunstakademie

Die Kunstakademie verantwortet und organisiert Schulpraktika im Rahmen der Lehramtsstudiengänge. Sie stellt in Bezug auf die Grundsätze der Durchführung und Gestaltung der Praktika das Benehmen mit der Bezirksregierung bzw. dem Schulministerium her.

Die Betreuung der Studierenden im Rahmen des Hochschulteils erfolgt durch die Lehrenden der Kunstakademie, gegebenenfalls der Universität Duisburg-Essen. Die Studierenden erhalten im Rahmen der Projektseminare der Kunstakademie Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihrer Studienprojekte, welche im Praxisphasen-Portfolio niedergelegt werden. Die Lehrenden bestätigen die Teilnahme an den Veranstaltungen und bewerten die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Koordinationsstelle Praxissemester der Kunstakademie berät bzgl. der Organisation der Durchführung und bearbeitet die administrativen Verfahren des Praxissemesters. Sie ist insbesondere für den ordnungsgemäßen Ablauf der Anmelde- und Verbuchungsverfahren und für die Informationsweitergabe an die Beteiligten verantwortlich.

(1b) Kunstakademie in Kooperation mit der Universität-Duisburg-Essen

Im Falle des Zwei-Fächer-Studiums teilt die Kunstakademie Düsseldorf die Verantwortung insbesondere für den Hochschulteil mit der Universität Duisburg-Essen. Sie stellt daher hinsichtlich der Verfahren der Durchführung des Praxissemesters nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung beider Hochschulen für den gemeinsamen Studiengang des Master of Education für Gymnasien und Gesamtschulen das Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität her.

(2) Praktikumsschulen

Nach Maßgabe der von den Schulen getroffenen Regelungen werden die Studierenden an den Praktikumsschulen während des Praxissemesters von Ausbildungsbeauftragten sowie von mit der Ausbildung beauftragten Lehrkräften der Schulen unterstützt. Beide bieten Unterstützung bei der Umsetzung der Studienprojekte und Unterrichtsvorhaben an, fördern die Entwicklung einer systematisch erkundenden und selbsterprobenden Lernhaltung und geben Anregungen zur Reflexion der gewonnenen Erfahrungen. In dieser Weise werden durch die Hochschule vorbereitete Entwicklungsaufgaben für eine berufsbiographisch wirksame Theorie-Praxis-Verknüpfung am Lernort Schule und am Lernort ZfsL aufgegriffen.

Die Schulleitung sorgt für Einhaltung der ordnungsrechtlichen Vorschriften an der Schule.

(3) Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)

Nach Maßgabe der von den ZfsL getroffenen Regelungen sind die Praxissemesterbeauftragten der ZfsL ab dem ersten Praktikumstag Ansprechpartner/innen für alle inhaltlichen und organisatorischen Belange, die den Lernort ZfsL betreffen. In die Durchführung der standortbezogenen Begleitung der Studierenden sind ernannte Seminausbildungskräfte einbezogen, sie begleiten den schulpraktischen Teil und führen standortbezogen weitere Begleitveranstaltungen am jeweiligen Lernort ZfsL durch. Am Ende des Praktikums

führt eine der Seminausbildungskräfte des ZfsL gemeinsam mit einer an der Ausbildung beteiligten Lehrkraft aus der Schule das Bilanz- und Perspektivgespräch durch und bescheinigt es. (s. § 7Abs.(3)). Die Beteiligung einer /eines Lehrenden der Hochschule ist mit Zustimmung des Studierenden möglich, sofern er/sie nicht einer/eine der Prüfer/innen im Praxissemester des betreffenden Studierenden ist.

§ 4

Anmeldung und Platzvergabe zum schulpraktischen Teil

(1) Kooperationsschulen

Die Zuweisung der Praxissemesterstudierenden erfolgt an ausgewählte Kooperationsschulen der Kunstakademie Düsseldorf. Diese werden von der Bezirksregierung im Benehmen mit der Kunstakademie als solche bestimmt. Für Studierende des Master of Education im Ein-Fach-Studium Kunst liegen die Kooperationsschulen im Bereich der ZfsL Düsseldorf und Neuss, für Studierende des Zwei-Fächer-Studiums im Bereich des ZfsL Krefeld. Jeder Kooperationsschule werden in der Regel nicht mehr als zwei Studierende pro Praxissemesterdurchgang zugewiesen.

(2) Anmeldung

Für das Praxissemester können sich nur Studierende anmelden, die für den Master of Education an der Kunstakademie Düsseldorf eingeschrieben sind. Die Anmeldung erfolgt i.d.R. im Zuge der Einschreibung für das 2. oder 3. Mastersemester durch die Studierenden. Die Möglichkeit der Anmeldung für das jeweilige Mastersemester kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Schulkapazitäten zahlenmäßig begrenzt werden, so dass bei Auslastung der Schulkapazitäten für später eingeschriebene Studierende gegebenenfalls eine Zuweisung des Praxissemesters für das 2. bzw. 3. Praxissemester erfolgt.

(3) Platzvergabe

Die Zuweisung der Studierenden an die Schulen und ZfsL erfolgt durch die Koordinationsstelle Praxissemester der Kunstakademie Düsseldorf. Die Verteilung erfolgt i.d.R. im Semester vor dem Beginn des schulpraktischen Teils. Genauere Angaben finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen. Die Zuweisung darf nicht an Schulen erfolgen, die der/die Studierende selbst als Schüler/in besucht hat. Bezirksregierung und Kooperationsschulen werden jeweils zum 15. Mai bzw. 15. November über die Platzverteilung informiert. Im Falle des Zwei-Fächer-Studiums wird zwischen der Koordinationsstelle Praxissemester und dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität Duisburg-Essen eine geeignete Verfahrensregelung für die Meldung der Platzvergabe getroffen.

(4) Härtefallregelung

Studierende mit besonderen Einschränkungen oder nachgewiesenen sozialen Härten werden nach Einzelfallprüfung an geeignete Schulstandorte verteilt. Dies erfolgt auf Basis der jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen. Die Entscheidung trifft der/die Modulbeauftragte für das Praxissemester in Rücksprache mit den Ausbilder/innen in Schule und Kunstakademie.

§ 5

Anmelde- und Verbuchungsverfahren an der Hochschule

(1) Die genaueren Angaben zum Ablauf der Anmeldeverfahren für die Begleitveranstaltungen und den schulpraktischen Teil sowie zu den Prüfungen, ggf. Nachrückverfahren und der Verbuchung des gesamten Praxissemesters im Prüfungsamt der Kunstakademie finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen. Die Anmeldung sowie ggf. die Abmeldung für die Lehrveranstaltungen und die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen zum/im Praxissemester müssen jeweils in den vom Prüfungsamt dafür bekannt gegebenen Zeiträumen erfolgen.

(2) Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung zum Praxissemester sollte in demselben Semester erfolgen, in dem der schulpraktische Teil absolviert wird.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am schulpraktischen Teil ist der Nachweis über die Anmeldung und Teilnahme an den vorgesehenen vorbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen (je ein Projektseminar Praxissemester pro Unterrichtsfach sowie in den Bildungswissenschaften).

§ 6

Anerkennungsfälle

(1) Vollständig absolvierte Praxiselemente, die an anderen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen erbracht wurden, sowie Leistungsäquivalente aus anderen Bundesländern werden dem erbrachten Umfang entsprechend anerkannt.

(2) Ein Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsamt der Kunstakademie Düsseldorf zu stellen. Grundlage für die Anerkennung ist ein entsprechender Auszug aus dem Transcript of Records der abgebenden Hochschule.

Leistungsanforderungen im schulpraktischen Teil

§7

Leistungen im schulpraktischen Teil

(1) Der schulpraktische Teil bleibt bewertungsfrei.

(2) Es sind i.d.R. 70 begleitete Unterrichtsstunden nachzuweisen. Hierzu zählen alle Formen von Unterrichtsvorhaben mit unterschiedlichen Graden der aktiven Teilnahme bzw. selbstständigen Gestaltung des Unterrichtsgeschehens. Diese sollen gegebenenfalls möglichst gleichmäßig auf das Fach Kunst und das weitere Fach aufgeteilt werden. Studienprojekte können in diese Unterrichtsvorhaben einfließen bzw. Unterrichtsvorhaben können Studienprojekte unterstützen. Im Einfach-Studium sind je nach Umfang i.d.R. zwei bis vier Unterrichtsvorhaben im Fach Kunst durchzuführen, so dass sie im Gesamtumfang den Forderungen der Rahmenkonzeption entsprechen. Im Falle des Zwei-Fächer-Studiums sind es entsprechend ein bis zwei Unterrichtsvorhaben. Der im Praxissemester absolvierte

ordnungsgemäße Umfang an Schulpräsenz sowie die entsprechende Durchführung von Unterrichtsvorhaben wird von der Schulleitung bescheinigt.

(3) Des Weiteren gehört zum schulpraktischen Teil die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen des ZfsL mit Anwesenheitspflicht. Im Ein-Fach-Studium sollen mind. zwei Unterrichtsbesuche durch eine betreuende Seminausbildungskraft des ZfsL erfolgen, im Zwei-Fächer-Studium mindestens einer pro Fach. Die Begleitung der schulpraktischen Teils des Praxissemesters durch die ZfsL wird durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch in der Schule abgeschlossen. Grundsätzlich nehmen neben der/dem Studierenden im Praxissemester je eine an der Ausbildung beteiligte Person der Schule und des ZfsL teil. Zusätzlich kann ein/e Vertreter/in der Hochschule beteiligt werden. Diese/r darf nicht gleichzeitig Prüfer/in der Modulabschlussprüfung der/des Absolventin/en sein. Das Gespräch wird nicht benotet und darf die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Die ordnungsgemäße Durchführung wird vom ZfsL bescheinigt.

(4) Die Dokumentation der ordnungsgemäße Ableistung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters im Prüfungsamt der Kunstakademie erfolgt durch Vorlage der Bescheinigung über die Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs sowie die schulische Bescheinigung gemäß §7 Abs. 2 .

§ 8 Portfolio

(1) Das Führen eines Portfolios auch während des Praxissemesters ist gem. §13 LZV verpflichtend. Es dokumentiert die individuelle Kompetenzentwicklung innerhalb der Praxisphasen und dient damit als Grundlage für das Bilanz- und Perspektivgespräch.

(2) Studierende sind nicht verpflichtet, die Reflexionsteile zur Kenntnis vorzulegen.

(3) Die Verantwortung für das Führen des Portfolios liegt bei den Studierenden.

Besondere Regelungen für den schulpraktischen Teil

§9 Voraussetzungen für die Durchführung des schulpraktischen Teils und Belehrungen

(1) Die Entscheidung über die Zulassung und den Einsatz von Praxissemesterstudierenden trifft die Schulleitung. Sie stellt sicher, dass diese über Rechte und Pflichten in der Schule informiert werden.

(2) Die Studierenden haben während der Praxisphase den Weisungen der Schulleitung Folge zu leisten.

(3) Mit Beginn des schulpraktischen Teils legen die Studierenden der Schule eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu §35 des

Infektionsschutzgesetzes vor. Die Kontrolle und Dokumentation der Bescheinigungen liegen in der Verantwortung der Schulleitung.

(4) Die Zuweisung einer Schule als Praktikumsplatz darf bei schwangeren Studierenden nur erfolgen, wenn eine konkrete Gefährdung der Studierenden bzw. des ungeborenen Kindes nicht besteht (nach Mutterschutzgesetz §3 Abs. 2 und §6 Abs.1).

§ 10 Versicherungsschutz

(1) Für die Praxissemesterstudierenden besteht gesetzlicher Unfallschutz am Arbeitsplatz bzw. auf dem Arbeitsweg (§2 SGB VII).

(2) Die Praxissemesterstudierenden sind mittels ordnungsgemäßer Anmeldung zum Praxissemester für den Praktikumszeitraum versichert. Die Information über die standortspezifischen Risiken liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung.

(3) Die/der Praxissemesterstudierende darf nicht ohne Ausbildungslehrer/in unterrichten und ist somit nicht verantwortlich für die Schülerinnen und Schüler. Das gilt sowohl für Unterrichtszeiten als auch für außerunterrichtliche Aktivitäten.

§ 11 Versäumnisse, Krankheit, Verstöße, Abbruch

(1) Die Praxissemesterstudierenden sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraums zur Anwesenheit verpflichtet.

(2) Im Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule umgehend über die Dauer der Abwesenheit zu informieren. Nach dem dritten Fehltag ist der Schule ein Attest vorzulegen. Gleichermaßen muss die Koordinationsstelle Praxissemester mittels Kopie des Attests umgehend über Krankheit oder Abwesenheit durch die Praxissemesterstudierenden informiert werden.

(3) Bei Versäumnissen ist mit der/dem Ausbildungsbeauftragten der Schule zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können. Das Erreichen des Ausbildungsziels des betreffenden Praxiselements muss gewährleistet sein. Im Zweifel ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen. Sollte der Umfang von 8 Fehltagen überschritten werden, ist in jedem Fall Rücksprache mit der/dem Modulbeauftragten der Kunstakademie zu halten.

(4) Bei schwerwiegenden Gründen kann die/der Studierende vom schulpraktischen Teil des Praxissemesters zurücktreten. Schwerwiegende Gründe liegen vor im Fall von Behinderung, schwerer oder chronischer Erkrankung, Erkrankung durch Unfall und sozialen Härten. Über die Anerkennung des Rücktritts entscheidet das Prüfungsamt der Kunstakademie im Benehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf.

(5) Unentschuldigte Abwesenheit oder Verstöße gegen die Dienstordnung und andere Regelungen im Schulbetrieb oder ZfsL können in schwerwiegenden Fällen zum vorzeitigen Ausschluss vom Praxissemester aus disziplinarischen Gründen führen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule. In solchen Fällen wird das Praxissemester mit allen Elementen als nicht bestanden verbucht. Das Gleiche gilt, wenn der Umfang der Versäumnisse gemäß Absatz 2 das Erreichen des Ausbildungsziels nicht zulässt; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Abs. 4 bleibt unberührt. In solchen Fällen gilt das Praxissemester mit allen Elementen als nicht bestanden.

(6) Ist das Praxissemester gemäß Absatz 5 nicht bestanden, kann das Praxissemester einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erstreckt sich dann auf das Praxissemester in seiner Gesamtheit.

(7) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(8) Nichtantritt: Studierende, die nach Abschluss des Verteilungsverfahrens ohne Nachweis eines wichtigen Grundes die Praxisphase in der Schule nicht antreten, werden erst im nächstmöglichen Semester im Verteilungsverfahren berücksichtigt. Der Nichtantritt ohne Nachweis eines wichtigen Grundes wird als Fehlversuch im Sinne von Absatz 5 gewertet und verbucht. Entsprechend Absatz 6 kann das Praxissemester in diesem Fall einmal in seiner Gesamtheit wiederholt werden.

§ 12

Geltungsdauer

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 2015-09-18

Prof. Rita McBride
Rektorin